

Sitzung vom 28. Januar 2015 / Geschäft Nr. 7.2

Bericht und Antrag

Motion Roland Stucki und Mitunterzeichnende betreffend "Ja zum sicheren Fussgängerweg durch den Reichenbachwald zum Schloss, dem Restaurant Reichenbach, der Fähre und zu den Aareuferwegen"; Erheblicherklärung

1. Ausgangslage

Am 27. August 2014 haben Roland Stucki und Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

"Sachverhalt und Begründung der Motion"

Auch mit der sanierten Krebsbachbrücke ist eines nicht sichergestellt: Der sichere Zugang der FussgängerInnen von der RBS-Bushaltestelle Reichenbach zum Schloss, zum Restaurant Reichenbach zu der Fähre und zu den Aareuferwegen! Der Schlossweg ist eng, verfügt über keinen Gehweg, die zu Fuss gehenden sind durch den Verkehr (Busse, Auto, Töff, Velo) dadurch einer unnötigen Unfall-Gefährdung ausgesetzt. Die Gefahr an dieser Stelle in einen Verkehrskonflikt verwickelt zu werden ist erhöht, weil die Kreuzung mit alkoholisierten Lenkern und Lenkerinnen von Fahrzeugen aller Art grösser ist als andernorts. Die Gemeinde kann Abhilfe schaffen indem sie den alten Fussgängerweg durch den Reichenbachwald wieder in Gang setzt.

Auftrag

Der Gemeinderat wird beauftragt

a) den alten Fussgängerweg durch den Reichenbachwald wieder in Gang zu setzen und der zu Fuss gehenden Bevölkerung wieder einen sicheren Zugang zum Schloss, zum Restaurant, zu der Fähre und zu den Aareuferwegen zu gewährleisten. Aus Bericht und Antrag des Geschäfts Sanierung Krebsbachbrücke sind die zu erwartenden Kosten mit ca. Fr. 35'000 veranschlagt worden durch den Gemeinderat.

b) im Zuge dieser Umsetzung ist die Querung der Reichenbachstrasse auf Höhe der Bushaltestelle Schloss Reichenbach mit einem Fussgängerstreifen auszurüsten."

2. Antwort

Grundsätzliches

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine sogenannte Richtlinienmotion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates gemäss Art. 49 Absatz 2 der Gemeindeverfassung und Art. 35 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Der Gemeinderat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum in der Umsetzung. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Gemeinderat.

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	12.01.2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\150128\mo_stucki_fussgängerweg_ggr.docx	12.01.2015 10:34 / faa	1.8	1 von 3

Fussgängerweg

Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Verpflichtungskredit zur Sanierung der historischen Fussgängerbrücke über den Krebsbach wurde im Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat (Sitzung vom 25. Juni 2014) auch die Variante "Wiederherstellung alter Weg" aufgeführt. Das Aufzeigen dieser Variante war ein Auftrag des Grossen Gemeinderates mit Beschluss vom 26. Januar 2011.

An der Sitzung vom 25. Juni 2014 beschloss der Grosse Gemeinderat, dass für diese Variante zu einem späteren Zeitpunkt ein separates Geschäft, respektive ein separater Antrag erforderlich ist.

Die Linienführung des alten Wegs von der Reichenbachstrasse hinunter zum Restaurant Reichenbach ist noch gut erkennbar. Eine Nutzung ist zum heutigen Zeitpunkt unmöglich, weil im Laufe der Jahre die künstlich angelegten Stufen verfallen sind und der Weg "vom Wald eingenommen wurde".



Damit der Weg wieder begehbar wird, müssen folgende Arbeiten umgesetzt werden:

- Bestehender Waldbestand durchlichten und Wegperimeter entbuschen
- Weg säubern und Planie erstellen
- Alte Eisenbahnschwellen entsorgen und neue Tritte mit Sickerschotter verbauen
- Absturzsicherung im Bereich des Krebsbaches erstellen
- Gesamte Oberfläche leicht einmengen

Mit einer Sanierung des Wegs in vorgenanntem Rahmen würde dieser dem eines Wanderweges entsprechen, der weder befahrbar noch behinderten- oder altersgerecht gestaltet ist.

Für die Wiederherstellung in vorgenanntem Rahmen wäre ein Nachkredit von Fr. 35'000.00 zu Lasten der Laufenden Rechnung (Konto 330.315.01; Unterhalt Wanderwege und Landschaftsweg) erforderlich. Der Unterhalt der Wegverbindung würde zu einem wiederkehrenden Mehraufwand von zwei Manntagen pro Jahr führen.

Der Gemeinderat hat bereits im Rahmen der Beschlussfassung zum Verpflichtungskredit zur Sanierung der historischen Fussgängerbrücke über den Krebsbach das vom Motionär geforderte Bauvorhaben abgelehnt. Er ist der Auffassung, dass es sich bei dieser zusätzlichen Wegverbindung um Wunschbedarf handelt. Zudem befindet sich der Weg vollständig auf

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	12.01.2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\150128\mo_stucki_fussgängerweg_ggr.docx	12.01.2015 10:34 / faa	1.8	2 von 3

dem Grundstück eines privaten Eigentümers. Ferner wird die heutige Wegführung entlang des Schlosswegs seitens des Gemeinderates nicht als unsicher qualifiziert. Es liegen somit keine neuen wesentlichen Erkenntnisse vor, die den Gemeinderat zu einem anderen Schluss kommen lassen. Er lehnt daher die Motion in diesem Punkt ab.

Fussgängerstreifen

Die Zahl der Unfälle auf Fussgängerstreifen nimmt leider zu. Fachleute argumentieren, dass die hohe Zahl von Fussgängerstreifen verantwortlich für die ungenügende Beachtung des Vortrittsrechts und die hohe Unfallzahl ist. Wenig begangene Fussgängertreifen führen zu negativen Routinen, weil Fahrzeugführer auf Fussgängerstreifen aus Gewohnheit nicht mit Fussgängern rechnen.

Fussgängerstreifen sind vor allem auf verkehrsorientierten Strassen und auf stark belasteten Sammelstrassen nötig. Auf siedlungsorientierten Strassen ist in der Regel auf Fussgängerstreifen zu verzichten. Fussgängerstreifen sind nur dann anzuordnen, wenn besondere Schutzbedürfnisse (u.a. Schulwegverbindung) für Zufussgehende bestehen und diese mit Fussgängerstreifen erfüllt werden können.

Fussgängerstreifen bieten eine Scheinsicherheit. Sie regeln in erster Linie den Vortritt zwischen Fahrzeugführenden und Zufussgehenden. Letztere haben auf dem Streifen Vortritt, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten.

Die Beurteilungskriterien und Bedingungen für einen Fussgängerstreifen richten sich nach der Schweizer Norm SN 640 241 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Die Norm gibt vor, dass ein Fussgängerstreifen bei einer Benutzung von 50 Zufussgehenden und einem Verkehrsaufkommen von 150 Fahrzeugen je Stunde bedingt geeignet ist.

Die Querung der Reichenbachstrasse auf der Höhe der Bushaltestelle Schloss Reichenbach stellt keine Schulwegverbindung dar. Es besteht kein besonderes Schutzbedürfnis für Zufussgehende. Die Anzahl von Zufussgehenden und Fahrzeugen je Stunde auf diesem Abschnitt der Reichenbachstrasse entspricht nicht der Norm SN 640 241. Damit fehlen die Voraussetzungen für einen Fussgängerstreifen; die Motion wird daher auch in diesem Punkt abgelehnt.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion Roland Stucki und Mitunterzeichnende wird nicht erheblich erklärt.

Zollikofen, 5. Januar 2015

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Rieder Peter	12.01.2015	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2015\150128\mo_stucki_fussgängerweg_ggr.docx	12.01.2015 10:34 / faa	1.8	3 von 3